

RS Vwgh 2020/12/21 Ra 2019/05/0089

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2020

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/02/0113 B 25. Juni 2015 RS 1 (hier behauptete Verfahrensmängel: Nichtbeziehung eines erforderlichen Sachverständigen und Ermittlungsmängel)

Stammrechtssatz

Die vom Revisionswerber behaupteten Verfahrensmängel, nämlich die Unterlassung der Einvernahme von Zeugen und der Durchführung eines Ortsaugenscheins, sind schon deshalb nicht geeignet, im Rechtsfall eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu begründen, weil es der Revisionswerber verabsäumt hat, die Wesentlichkeit dieser Verfahrensmängel aufzuzeigen, also anzuführen, auf Grund welchen geänderten, vom Verwaltungsgericht festzustellenden Sachverhaltes das Verwaltungsgericht zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019050089.L02

Im RIS seit

08.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>